1899/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Schreiner und Genossen vom 29. Jänner 1997, Nr. 1898/J, betreffend § 4 Abs. 9 UStG sowie § 20 Abs. 4 UStG - "Bussteuer", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bereits von meinem Amtsvorgänger in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 124/J vom 1. Februar 1996 ausgeführt wurde, ist die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Binnenmarkt ohne Überschreiten von Drittlandsgrenzen beim zuständigen Finanzamt zu erfassen. Bei Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und die im Inland keine Betriebsstätte haben, ist dies das Finanzamt Graz/Stadt; eine gesonderte Verbuchung oder Kennzeichnung dieser Fälle erfolgt nicht. Zu bedenken ist weiters, daß auch die Umsatzsteuer aus der Einzelbesteuerung an Drittlandsgrenzen überwiegend auf EU-Busse entfällt, da gegenüber den angrenzenden Drittstaaten die Steuer nicht erhoben wird (siehe Beantwortung der Frage 7).

Aus den Gründen ist mir, wofür ich um Verständnis ersuche, eine exakte Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu 2.:

Die Umsatzsteuereinnahmen werden nach den Finanzausgleichsregelungen für die Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt.

Zu 3., 4., und 5.:-

Soferne nur EU-Binnengrenzen überschritten werden, liegt es im Wesen dieser Art der Umsatzbesteuerung, daß keine konkreten Kontrollen durchgeführt werden können. Denkbar wäre lediglich eine Kontrolle in der Form, daß Kraftfahrzeuge mit grenzüberschreitender Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr unter Assistenzleistung der Exekutive angehalten werden, um die Besteuerungsgrundlagen zu kontrollieren,

Bei der Bearbeitung dieser Veranlagungsfälle ist das zuständige Finanzamt auf die Angaben in der Abgabenerklärung hinsichtlich der im Inland zurückgelegten Strecke angewiesen; die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen werden genau überprüft.

Zu 6.:

Die Kontrolle der tatsächlichen Reisebewegung erfolgt an Hand der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 684/92 bzw. auf Basis von bilateralen Vereinbarungen über den internationalen Personengelegenheitsverkehr mitzuführenden Unterlagen. Sofern nach diesen Rechtsvorschriften keine Unterlagen mitzuführen sind, die über die zurückgelegte Fahrstrecke Aufschluß geben, ist lediglich eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in der Abgabenerklärung möglich.

Zu 7.:

Im Jahr 1995 gab es für folgende Staaten Steuerbefreiungen:

- . Ungarn,
- . Tschechien,
- . Slowakei,
- . Polen,
- . Nachfolgestaaten des ehem. Jugoslawien,
- . Luxemburg,
- . Liechtenstein,
- . Schweiz,
- . Nachfolgestaaten der UdSSR (ausgenommen die baltischen Staaten),
- . Großbritannien,
- . Schweden,
- . Frankreich,
- . Niederlande,
- . Spanien,

- . Norwegen sowie
- . Finnland.

Zu 8.:

Die Nationalitäten der Autobusse, die die Grenzen Österreichs passieren, werden in der Finanzverwaltung statistisch nicht erfaßt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.